

7125

**Verordnung  
zur Übertragung von Ermächtigungen  
zum Erlaß von Rechtsverordnungen  
nach dem Weingesetz**

**Vom 26. Mai 1992**

Aufgrund des § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1206), wird verordnet:

§ 1

Soweit die Landesregierung aufgrund des Weingesetzes oder der aufgrund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt ist, wird die Ermächtigung auf das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz vom 14. April 1983 (GV. NW. S. 157) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1992

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1992 S. 214.

7129

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Landes-Immissionsschutz-  
gesetzes**

**Vom 26. Mai 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Andere Vorschriften, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder der Vorsorge gegen derartige Einwirkungen dienen, sowie die der allgemeinen Gefahrenabwehr dienenden Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) und des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und der Anlagen“ durch die Worte „, der Anlagen und des Standes der Technik“ sowie die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge nicht zum Personen- oder Güterverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen oder im Luftraum eingesetzt werden, sind sie Anlagen im Sinne dieses Gesetzes.“

3. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der

Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Soweit zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen Rechtsverordnungen nach § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen sind, bestimmen sich die Anforderungen nach diesen Regelungen.“

4. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist entsprechend anzuwenden.“

5. In § 6 Satz 2 werden die Worte „Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor den Worten „erheblich belästigt“ die Worte „gefährdet oder“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht, soweit das Verbrennen von Abfällen im Abfallgesetz (AbfG) oder den aufgrund des Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen geregelt ist.“

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für

1. Ernte- und Bestellarbeiten zwischen fünf und sechs Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr,

2. den Betrieb von Anlagen, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einer Planfeststellung nach dem Abfallgesetz oder dem Bundesberggesetz (BBergG) oder aufgrund eines zugelassenen Betriebsplanes nach dem Bundesberggesetz betrieben werden, und

3. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Benutzung von Geräten zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe für Zwecke der Wahlwerbung zu Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen in den letzten vier Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, durch an der Wahl teilnehmende Parteien, Wählergruppen oder sonstige politische Vereinigungen ist zulässig. Die Gemeinden können durch ordnungsbehördliche Verordnung das Nähere regeln.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei einem öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse auf Antrag von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Außerdem können die Gemeinden abweichend von Absatz 2 zeitlich begrenzte Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen, insbesondere Musikdarbietungen, durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemein zulassen und die dabei zu beachtenden Anforderungen festlegen.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Zitat „vom 21. Juni 1983 (BGBl. I S. 744)“ durch das Zitat „vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Juni“ das Wort „Mai,“ eingefügt und die Worte „eine Stunde“ durch die Worte „eine halbe Stunde“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

11. Nach § 11 werden folgende Überschrift und der anschließende § 11 a eingefügt:

## „Dritter Abschnitt

Schutz vor verschiedenen Immissionsarten

## § 11 a

Laufenlassen von Motoren

Es ist verboten, Geräusch oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen.“

12. § 12 a sowie die Abschnittsüberschrift vor § 13 werden aufgehoben.

13. In § 15 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Gesetz“ durch das Wort „oder“ ersetzt; die Worte „oder den nach § 66 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fortgeltenden Rechtsverordnungen“ werden gestrichen.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Buchstabe g werden folgende neue Buchstaben h und i eingefügt:

„h) entgegen § 11 a Motoren unnötig laufen läßt,

i) entgegen § 12 Tiere nicht so hält, daß niemand mehr als nur geringfügig belästigt wird,“

Die bisherigen Buchstaben h und i werden Buchstaben k und l.

b) Absatz 2 Buchstaben b und c werden gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe b.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündigenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1992

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1992 S. 214.

**Haushaltssatzung  
und  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Haushaltsjahr 1992**

Vom 27. Mai 1992

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes NW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 30. Januar 1992 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 4 320 240 700 DM

in der Ausgabe auf 4 320 240 700 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 540 306 850 DM

in der Ausgabe auf 540 306 850 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1992 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 78 635 300 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 220 307 350 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 17,6% der für das Haushaltsjahr 1992 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 1. Mai 1992 - III B 3-9/523-3801/92 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 29. Juni 1992 bis 7. Juli 1992 im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer-Nr. 294, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 27. Mai 1992

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Scholle

- GV. NW. 1992 S. 215.